Merseburger Kreisblatt.

Abonnementspreis: Vierteljährlich bei den Austrägern 1,20 Mk., in den Ausgabestellen 1 Mk., beim Postbezug 1,50 Mk., mit Bestellgeld 1,92 Mk. Die einzelne Nummer wird mit 15 Pfg. berechnet. — Die Expedition ist an Wochentagen von früh 7 bis abends 7, an Sonntagen von 8½ bis 9 Uhr geöffnet. — Sprechstunde der Redaktion abends von 6½ bis 7 Uhr. — Telefonruf 274.

Insertionsgebühr: Für die 5 gespaltene Korpuszeile oder deren Raum 20 Pfg., für Private in Merseburg und Umgegend 10 Pfg. Für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Komplizierter Satz wird entsprechend höher berechnet. Notizen und Reklamen außerhalb des Inseratenteils 40 Pfg. — Sämtliche Annoncen-Bureaus nehmen Inserate entgegen. — Telefonruf 274.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)

Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt".

Der Nachdruck der amtlichen Bekanntmachungen und der Merseburger Lokal-Nachrichten ist ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Nr. 180. Mittwoch, den 4. August 1909. **149. Jahrgang.**

Bekanntmachung.

Die von der Handwerkskammer in Halle a. S. erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben sind mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe abgeändert worden. Die Vorschriften in ihrer neuen Gestalt werden im Nachstehenden veröffentlicht.

Merseburg, den 5. Juni 1909.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Vorschriften

zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben im Bezirke der Handwerkskammer zu Halle a. S.

§ 1.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Personen zu, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben.

Die Meisterprüfung braucht nicht in dem Handwerk oder dem Zweig des Handwerks, in welchem die Anleitung erfolgen soll, abgelegt zu sein, doch muß dann in dem Handwerk oder Handwerkszweig, für welches die Anleitungsbefugnis beansprucht wird,

entweder die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden sein,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung ausgeübt sein.

Die Befugnis kann auch Personen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident) widerruflich nach Anhörung der Handwerkskammer und der etwa vorhandenen Innung verliehen werden.

In Handwerksbetrieben, welche nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt werden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn als Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen auch Personen befugt, welche eine Meisterprüfung nicht bestanden haben, sofern sie im übrigen den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen. Die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern: Gemeindevorstand) kann solchen Personen als Vertretern des Lehrherrn auch in anderen Fällen bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilen. Die hiernach zulässige Dauer der Vertretung kann von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident) nach Anhörung der Handwerkskammer entsprechend dem Bedürfnisse des einzelnen Falles verlängert werden.

Die Befugnis kann außerdem erworben werden durch Bestehen einer Prüfung in solchen Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder vor solchen vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzten Prüfungsbehörden, denen die Landeszentralbehörde eine entsprechende Berechtigung zuerkannt hat.

Der Besitzer des Prüfungszeugnisses Absatz 5 muß jedoch in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, eine bestimmte, auf nicht mehr als drei Jahre festzusetzende Zeit hindurch persönlich tätig gewesen sein, bevor er die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erlangt.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist ferner auf Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde solchen Personen zu verleihen, die am 1. Oktober 1908 mindestens fünf Jahre hindurch mit der auf Grund der Handwerkernovelle von 1897 erworbenen Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Solchen Personen, die im Besitz der erwähnten Befugnisse diese fünfjährige Tätigkeit nicht voll nachzuweisen vermögen, kann die untere Verwaltungsbehörde auf Antrag die Befugnis verleihen.

§ 2.

Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann durch die untere Verwaltungsbehörde solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden:

1. welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge, namentlich durch mangelhafte Ausbildung schuldig gemacht haben, oder
2. gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung kann von der unteren Verwaltungsbehörde denjenigen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Gegen die Verfügung, durch welche die Befugnis entzogen wird, findet binnen zwei Wochen die Klage beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß statt. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Nach Ablauf eines Jahres kann die entzogene Befugnis durch die höhere Verwaltungsbehörde wieder erteilt werden.

Eine Liste derjenigen Personen, denen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen entzogen ist, liegt auf dem Bureau der Handwerkskammer zur Einsicht aus.

§ 3.

Als Lehrlinge dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an Krankheiten oder an körperlichen und geistigen Gebrechen leiden, die sie für das betreffende Handwerk untauglich machen. Bezüglich Beurteilung der erforderlichen Schulkenntnisse hat der Lehrherr das Schulentlassungszeugnis des Lehrlings einzufordern. Darüber, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlings vorliegen, entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

§ 4.

Binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen. Für den Lehrvertrag ist das von der Handwerkskammer aufgestellte Formular zu benutzen, soweit nicht andere Formulare vom Vorstand der Handwerkskammer zugelassen sind.

Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren anzufertigen, vom Lehrherrn, von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und von dem Lehrling selbst zu unterschreiben.

Liegt ein Lehrverhältnis zwischen Eltern und Kindern vor, so ist eine Lehranzeige auf dem von der Handwerkskammer für diesen Fall besonders aufgestellten Formular der Handwerkskammer binnen 14 Tagen nach Ablauf der Probezeit (§ 127b G.-O.) einzureichen.

§ 5.

Jeder Lehrling ist innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der Probezeit (§ 127b G.-O.) zur Lehrlingsrolle der Handwerkskammer anzumelden. Zu diesem Zwecke sind bei Vermeidung der im § 22 festgesetzten Geldstrafe bis zu 20 M. sämtliche drei Exemplare des Lehrvertrages sowie das Schulentlassungszeugnis der Handwerkskammer portofrei einzusenden. Die Einsendung nicht ordnungsmäßiger Lehrverträge wird als nicht bewirkt angesehen. Nach Eintragung in die Lehrlingsrolle hat die Handwerkskammer zwei Exemplare des Lehrvertrages sowie das Schulentlassungszeugnis dem Lehrherrn zurückzusenden.

Diejenigen Lehrherren, welche einer Innung nicht angehören, haben für die Anmeldung eines jeden Lehrlings bei der Einsendung der Lehrverträge oder der Lehranzeige eine Einschreibegebühr von 3 Mark an die Kasse der Handwerkskammer zu zahlen.

§ 6.

Für die Dauer der Lehrzeit sind die besonderen Vorschriften der Handwerkskammer maßgebend.

Gesuche um Entbindung von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit sind vom Lehrherrn an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten unter Angabe der Gründe, welche eine Abkürzung der Lehrzeit rechtfertigen.

Lehrlingen, die verwandte Gewerbe (z. B. Bäckerei und Konditorei, Maurer- und Zimmererhandwerk) erlernen wollen, kann auf Ansuchen die Lehrzeit für jedes Handwerk auf zwei Jahre abgekürzt werden. Zur Gesellenprüfung in beiden Handwerken werden sie jedoch erst nach der Gesamtlehrzeit von vier Jahren zugelassen und für jedes Handwerk einer gesonderten Prüfung unterworfen.

§ 7.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie, falls er sich vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen und gewöhnlichen Arbeiten des Handwerks in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten (§§ 126, 129 der Gewerbeordnung und § 1 dieser Vorschriften) ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Beauftragten auf Erfordern eingehende Auskunft über den Bildungsgang, die Art der Beschäftigung, sowie sämtliche die Lehrlinge betreffenden Fragen zu geben, ferner die erforderlichen Angaben über seine Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zu machen und die entsprechenden Ausweise vorzulegen.

§ 8.

Den Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger oder des Lehrherrn gestattet.

Der Lehrherr kann im Lehrvertrag vereinbaren, daß der Lehrling ohne seine Genehmigung weder Vereinen beitreten noch Versammlungen besuchen darf.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, die im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 9.

Sofort nach Einstellung des Lehrlings hat ihn der Lehrherr bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden, sobald der Lehrling Lohn oder Kost und Logis oder eine sonstige Vergütung erhält, die nicht den Charakter eines freiwilligen Taschengeldes hat, ist er bei Erreichung des 16. Lebensjahres auch zur Invalidenversicherung anzumelden. Wird ihm jedoch lediglich Kost und Logis gewährt, so unterliegt er der Invalidenversicherung nicht.

Der Lehrherr hat dafür zu sorgen, daß der minderjährige Lehrling sich ein Arbeitsbuch ausstellen resp. falls dieser bereits ein solches hat, die erforderlichen Eintragungen bewirken läßt. Der Lehrherr hat im Arbeitsbuch die Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts, und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung einzutragen. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Lehrherrn oder dem von ihm dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Der Lehrherr ist verpflichtet, das Arbeitsbuch aufzubewahren und es nach rechtmäßiger Lösung des Lehrverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt oder der Lehrling das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Lehrling selbst.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Lehrherrn unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Lehrherrn unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht oder wird von dem Lehrherrn ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Lehrherrn beansprucht werden. Der Lehrherr, der das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig aushändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen unterlassen oder unzulässige Merkmale oder Vermerke gemacht hat, ist dem Lehrling entschädigungspflichtig, jedoch nur dann, wenn der Anspruch binnen 4 Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 10.

Der ausbedungene Lohn ist in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen.

Lohneinbehaltungen dürfen nur stattfinden zur Sicherung des Ersatzes eines dem Lehrherrn aus der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses entstehenden Schadensersatzanspruches. Sie dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-170808211190908041-14/fragment/page=0001

§ 11.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigung, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Handlung ist verboten.

§ 12.

Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungsschule (§ 120 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) bezw. die Fachschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sofern ihm zu ihrem Besuch eine Gelegenheit geboten ist.

Falls in einem Orte eine Fortbildungs- resp. Fachschule nicht vorhanden ist, hat der Lehrherr den Lehrling anzuhalten, eine eventuell in einem Nachbarort bestehende Schule zu besuchen, sofern der Lehrling dort zugelassen wird und mit dem Besuch nicht erhebliche Geldkosten sowie Zeitverluste und Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit des Lehrlings verknüpft sind.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Fortbildungs- resp. Fachschule anzuhalten, ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren und den Besuch der Schule seitens des Lehrlings zu überwachen. Diese Verpflichtung besteht auch während der Probezeit. Bleiben seine Bemühungen dauernd erfolglos, so kann der Lehrherr das Lehrverhältnis unter Entschädigungsforderung auflösen.

§ 13.

Gibt der Lehrherr seinen Betrieb auf, so hat er dieses binnen acht Tagen dem Vorstande der Handwerkskammer anzuzeigen und dabei anzugeben, ob das Geschäft einem Nachfolger übergeben ist, und dieser in den Lehrvertrag eintritt.

Ist dies der Fall, so wird auf Antrag des Nachfolgers mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters, der Mutter, des Vormundes) und des Lehrlings ein entsprechender Vermerk auf den Lehrvertrag gesetzt und sodann die Lehrlingsrolle umgeschrieben. Findet eine Nachfolge in den Lehrvertrag nicht statt, so wird der Vorstand der Handwerkskammer für die anderweitige Unterbringung des Lehrlings auf die Restdauer der Lehrzeit tunlichst Sorge tragen.

Die Vermittelung des Vorstandes der Handwerkskammer zur Unterbringung des Lehrlings tritt auch ein, wenn eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses aus den in den §§ 2 und 14 bis 16 dieser Vorschriften bezeichneten Gründen stattgefunden hat, oder wenn der Lehrling nach nicht bestandener Prüfung die Lehre noch in einem anderen Betriebe zwecks Vervollkommnung fortsetzen will (vergl. § 20).

§ 14.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung kann der Lehrling entlassen werden:

1. wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter bei Abschluß des Lehrvertrages den Lehrherrn durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
2. wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht;
3. wenn er die Lehre unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Lehrvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
4. wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer oder Licht unvorsichtig umgeht;
5. wenn er sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Lehrherrn oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Lehrherrn oder seiner Vertreter zuschulden kommen läßt;
6. wenn er einer vorsätzlichen oder rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Lehrherrn oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht;
7. wenn er Familienangehörige des Lehrherrn oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder mit Familienangehörigen seines Lehrherrn oder seiner Vertreter Handlungen begeht, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstoßen;
8. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist;
9. wenn er den Besuch der Fortbildungsschule (Fachschule) dauernd trotz Verwarnung vernachlässigt.

In den unter 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung des Lehrlings nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

§ 15.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr oder seine Vertreter oder Familienangehörigen derselben den Lehrling zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit Familienangehörigen des Lehrlings Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
3. wenn der Lehrherr dem Lehrling den schuldigen Lohn (Kostgeld) nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen ihn schuldig macht;
4. wenn bei Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Lehrvertrages nicht zu erkennen war;
5. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn wird der Lehrvertrag aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 16.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

Binnen 9 Monaten nach Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Lehrmeister ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 17.

Wird das Lehrverhältnis auf Grund der Bestimmungen des § 14 Ziffer 1 bis 7 und 9 oder infolge Uebertritts des Lehrlings zu einem anderen Gewerbe oder Berufe (§ 16) aufgelöst, so kann der Lehrherr eine Entschädigung nur beanspruchen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist. Bei unbefugtem Verlassen der Lehre muß sich die Entschädigung in den Grenzen des § 127 g der Gewerbeordnung halten. Im letzteren Falle ist für die Zahlung der Entschädigung als Selbstschuldener der Vater des Lehrlings mitverhaftet, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war.

§ 18.

Bei Ablauf des Lehrvertrages, sowie bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Vorstand der Handwerkskammer binnen 8 Tagen Anzeige zu machen; die Gründe der vorzeitigen Lösung sind anzugeben.

Dem Lehrling ist in jedem Falle ein Zeugnis auszustellen, in welchem Angaben über das Gewerbe, die Dauer der Lehrzeit, die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen enthalten sein müssen und welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 19.

Bei der Beendigung der Lehrzeit soll der Lehrling sich der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß unterziehen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zur Ablegung der Prüfung anzuhalten. Er hat ferner darauf zu achten, daß der Lehrling sich bei dem zuständigen Prüfungs-Ausschuß rechtzeitig zur Prüfung anmeldet. Die Meldungen zur Prüfung sind, soweit Prüfungen bei den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer abzulegen sind, im Regelfall spätestens bis zum 1. März bezw. 20. Juni, 1. September und 20. Dezember jeden Jahres bei den zuständigen Stellen einzureichen. Im übrigen sind für die Prüfung die Vorschriften für die Prüfungsordnung maßgebend.

§ 20.

Wird die Prüfung nicht bestanden und als Grund die mangelhafte Ausbildung des Lehrlings durch den Lehrherrn festgestellt, so kann der Lehrherr von dem Lehrling schadenersatzpflichtig gemacht werden. Außerdem wird der Vorstand der Handwerkskammer gegen den Lehrherrn im Wiederholungsfalle das Verfahren auf Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen anhängig machen.

§ 21.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Beschäftigung von Lehrlingen bei Innungsmitgliedern, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a) die in §§ 4 und 5 vorgeschriebene Anmeldung des Lehrlings unter Einreichung der Lehranzeige resp. der drei Exemplare des Lehrvertrages erfolgt nicht an die Handwerkskammer, sondern an den Innungsvorstand. Desgleichen sind die in den §§ 13 und 18 vorgeschriebenen Anzeigen an den Innungsvorstand zu richten. Mitglieder von Innungen außerhalb des Kammerbezirks gelten als Nichtinnungsmitglieder.
b) Der Vorstand jeder Innung ist bei Vermeidung der im § 23 angedrohten Geldstrafe verpflichtet, spätestens bis 1. Februar und 1. August jedes Jahres dem Vorstande der Handwerkskammer ein Verzeichnis der in die Rolle der Innung eingetragenen Lehrlinge sowie der aus der Lehre ausgeschiedenen Lehrlinge nach den beigedruckten Formularen einzusenden.
c) Sind Lehrlinge weder eingeschrieben noch aus der Lehre ausgeschieden, so ist dem Vorstande der Handwerkskammer hiervon binnen gleicher Frist Kenntnis zu geben.
d) Die nach §§ 3, 13 und 18 der Handwerkskammer und ihren Organen obliegenden Verpflichtungen fallen für Lehrlinge, die bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, den Innungen und ihren Organen zu. Jedoch ist die Handwerkskammer befugt, die Organe der Innungen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten anzuhalten.
e) Gesuche auf Zulassung einer Verkürzung der Lehrzeit gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieser Vorschriften sind bei der Innung anzubringen und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung versehen dem Vorstande der Handwerkskammer vorzulegen.
f) Die Innungen sind berechtigt, selbständig Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zu erlassen. Jedoch dürfen diese Vorschriften mit den von der Handwerkskammer oder von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen. Zur Prüfung, ob dies der Fall ist, sind alle von freien Innungen beabsichtigten Vorschriften im Entwurf der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

§ 22.

Die Vorsitzenden der von der Handwerkskammer errichteten Gesellen-Prüfungsausschüsse sind verpflichtet, dem Vorstand der Handwerkskammer innerhalb 8 Tagen nach Ablauf eines jeden Gesellenprüfungstermins einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung, sowie eine Nachweisung über die aus Anlaß der Prüfung entstandenen Verläge einzureichen.

§ 23.

Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 103 n Abs. 2 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Strafen vorgesehen sind.

Merseburg, den 26. Juli 1909.

Der Königliche Landrat.

Graf d'Haußonville.

Bekanntmachung.

In dem Strafverfahren gegen jugendliche Personen, über dessen Gestaltung der Herr Justizminister die allgemeine Verfügung vom 1. Juni 1908 — J. M. Bl. S. 237 — erlassen hat, haben sich als besonders wirksam die Maßnahmen erwiesen, die auf eine möglichst frühzeitige und erschöpfende Erforschung der Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten sowie aller derjenigen Umstände abzielen, die sonst zur Beurteilung seiner Person, der Straftat und der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht dienlich sein können. Für die beteiligten Justizbehörden ist es daher von großer Bedeutung, geeignete Kräfte zu gewinnen, welche die erforderlichen Ermittelungen umsichtig, zuverlässig und pünktlich bewirken. Die Justizbehörden bedienen sich hierzu neben der Beihilfe der Polizeiorgane in ausgedehntem Maße und mit gutem Erfolge der Mitwirkung der **Fürsorgevereine**, soweit solche an den in Betracht kommenden Orten vorhanden sind. Sie sind zu dem angegebenen Zwecke ferner mit den Gemeindebehörden in Verbindung getreten. Auch von diesen Stellen haben im allgemeinen die mit der Einrichtung der Jugendgerichte verfolgten Bestrebungen Förderung erfahren; nur vereinzelt ist über eine ablehnende Stellungnahme dieser Behörden Klage geführt worden.

Bei der Bedeutung, welche nach dem Vorstehenden einer möglichst weitgehenden Mitwirkung aller hierfür in Betracht kommenden Stellen beigelegt werden muß, ersuche ich Euere Exzellenz ergebenst, den **Landräten, Polizei- und Gemeindebehörden** sowie den Fürsorgevereinen, tunlichst Entgegenkommen gegenüber den betreffenden Ersuchen der Justizbehörden zu empfehlen.

In Fällen, in denen gegen polizeiliche Strafverfügungen auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden war, ist die erforderliche rechtzeitige Erforschung der Verhältnisse des Angeklagten seitens der Justizbehörden nicht selten aus dem Grunde unterblieben, weil aus den Akten das Lebensalter des Angeklagten nicht ersichtlich gewesen ist, und sich infolgedessen erst in der Hauptverhandlung ergeben hat, daß der durch die polizeiliche Strafverfügung Betroffene ein Jugendlicher war. Um solche Vorkommnisse für die Folge zu vermeiden, wollen Euere Exzellenz die Polizeibehörden gefälligst ferner veranlassen, in den vorbezeichneten Fällen vor Abgabe der Akten an den Amtsanwalt das Alter des Angeklagten jedenfalls dann zu vermerken, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt.

Berlin, den 16. Juni 1909.

Der Minister des Innern.

J. A.:

gez. v. Kitzing.

Obigen Erlaß bringe ich hiermit den Polizei- und Gemeindebehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Merseburg, den 29. Juli 1909.

Der Königliche Landrat.

J. V.:

Kürsten.

Kgl. Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Die **Immobiliar-Versicherungs-Beiträge** für das 1. Halbjahr 1909 und die **Mobiliar-Versicherungsbeiträge** für das 2. Halbjahr 1909 für die bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät hier Versicherten hiesiger Stadt sind nach drei Vierteln vom Beitragsverhältnis **binnen 3 Wochen** an unsere Hebestelle — **Rathaus 1 Treppe** — zu zahlen.

Nach Ablauf dieser Frist tritt **sofort** kostenpflichtige Beitreibung ein.

Merseburg, den 30. Juli 1909.

Der Magistrat.

Nach § 36 des **Gerichtsverfassungsgesetzes** sollen die **Ortsbehörden** alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnenden Personen, welche zu dem Schöffenamt berufen werden können, aufstellen. Mit der Aufstellung dieses Verzeichnisses für die Zeit vom **1. Januar 1910** bis dahin **1911** wird jetzt vorgegangen.

Um zunächst festzustellen, wer den Erfordernissen des Alters von wenigstens 30 Jahren und des mindestens zweijährigen Wohnsitzes hierselbst genügt, haben wir Formulare drucken und verteilen lassen, um deren schleunige und sorgfältige Ausfüllung wir die Hauswirte und Mieter dringend ersuchen.

Merseburg, den 1. August 1909.

Der Magistrat.

Nach dem **Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909** müssen Warenautomaten, Stereoskop-, Schau- oder Scherzautomaten, Musikautomaten, mechanische Musikwerke einschließlich der Grammophone, Phonographen und ähnlicher Apparate, sowie Automaten

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-170808211190908041-14/fragment/page=0002

anderer Art, welche auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gast- und Schankwirtschaften zur Aufstellung gelangen, zur Versteuerung angemeldet werden.

Wir fordern die Besitzer solcher Automaten und Musikwerke pp. hierdurch auf, dieselben zur Versteuerung im hiesigen Königlichen Steueramt Weißenfelser-Straße Nr. 9 **umgehend** anzumelden.

Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich bestraft.

Merseburg, den 2. August 1909.

Der Magistrat.

Kaiser Nikolaus und Präsident Fallières.

Die Begegnung der beiden Staatsoberhäupter auf der Reede vor Cherbourg fand am Sonnabend, 31. Juli, nachmittags statt. Das französische Geschwader war den russischen Schiffen entgegengefahren und hatte diese schon vormittags auf der Höhe vor Cherbourg getroffen. Nach 2 Uhr passierten die Schiffe die Einfahrt zum Hafen von Cherbourg. Das französische Geschwader feuerte Salut, als die kaiserliche Jacht einfuhr.

Präsident Fallières begab sich in Begleitung der Minister des Auswärtigen, des Krieges, der Marine und des russischen Botschafters an Bord des „Standard", wo er um 2¾ Uhr eintraf. Dann hieß Präsident Fallières die russischen Majestäten willkommen und lud den Kaiser zu einer Besichtigung des Geschwaders ein. Beide Staatsoberhäupter bestiegen alsdann den Kreuzer „Galilée", der vor den vereinigten russischen und französischen Schiffen vorüberfuhr. Das französische Geschwader setzte sich zusammen aus 6 Panzerschiffen, 7 großen Kreuzern, 2 Aufklärungskreuzern und 20 Torpedobootszerstörern. Beim Vorbeifahren brachten die Besatzungen Hurras aus, während die Musik die russische Hymne spielte. Nach der Besichtigung, die eine halbe Stunde dauerte, kehrte der Kaiser auf den „Standard" zurück und erwiderte von dort aus auf dem Panzer „Verité", wohin sich der Präsident begeben hatte, dessen Besuch.

An Bord der „Verité" fand ein Festmahl statt, bei welchem Präsident Fallières folgenden Trinkspruch auf den Zaren ausbrachte:

Sire! Es ist mir eine aufrichtige Freude, Eure Majestät und ihre Majestät die Kaiserin bei Gelegenheit der dritten Reise willkommen zu heißen, die Sie seit Ihrer Krönung in unser Land machen. Frankreich und seine Regierung wissen Eurer Majestät tiefen Dank für die Zeichen treuer Zuneigung und unwandelbarer Freundschaft, die sie von Eurer Majestät erfahren dürfen. Ihre heutige Anwesenheit im Hafen von Cherbourg ist ein neuer Beweis dafür; sie gibt dem Bündnis, das zwei Regierungen und zwei Völker eint, und das, richtig betrachtet, eine Bürgschaft des Friedens in der Welt ist, eine Weihe, die für die Zukunft nicht minder glückliche Wirkungen von ihm zu erwarten gestattet, als diejenigen, die es in der Vergangenheit gezeitigt hat. Indem ich die Gefühle der Anhänglichkeit zum Ausdruck bringe, die Frankreich für Rußland hegt, erhebe ich mein Glas zu Ehren Eurer Majestäten, Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Feodorowna und der ganzen kaiserlichen Familie und trinke auf die Größe und auf die Wohlfahrt des mit der französischen Republik verbündeten und befreundeten russischen Reiches.

Die Antwort des Kaisers Nikolaus lautete:

Herr Präsident! Die Worte der Bewillkommnung, die Sie soeben gesprochen, haben die Kaiserin und mich tief gerührt. Mit dem Gefühl aufrichtigen Vergnügens lande ich jedesmal an den Küsten Frankreichs. Die Erinnerung an unsere früheren Aufenthalte in Ihrem schönen Lande bleibt tief in unserem Gedächtnis. Abgesehen von den warmen Sympathien, die ich persönlich für Frankreich hege, bleibe ich wie Sie, Herr Präsident, fest überzeugt, daß das Bündnis zwischen unseren beiden Ländern eine wertvolle Bürgschaft für den allgemeinen Frieden bedeutet, daß die engen Freundschaftsbande zwischen Rußland und Frankreich ihre wohltätigen Wirkungen in der Zukunft fühlbar machen werden wie in der Vergangenheit. Wenn es mir im Lager von Bethemy vergönnt war, die französische Armee zu bewundern, empfinde ich heute wirkliche Freude, der herrlichen Flotte meine Hochachtung bezeugen zu dürfen, deren Parade ich soeben angewohnt habe und die mir einen lebhaften Eindruck gemacht hat. Beseelt von den Gefühlen der Herzlichkeit und der unwandelbaren Beständigkeit, die von ganz Rußland geteilt werden, erhebe ich mein Glas auf Ihre Gesundheit, Herr Präsident, und auf die Größe des verbündeten und befreundeten Frankreich und trinke auf die Wohlfahrt der tapferen französischen Flotte.

Nach dem Trinkspruch des Präsidenten spielte die Musik die russische Hymne, nach dem des Kaisers die Marseillaise.

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

* **Berlin,** 2. August. (Hofnachrichten.) Se. Maj. der Kaiser befindet sich auf der Nordlandfahrt in Odde. Nähere Nachrichten liegen nicht vor. Die Rückreise wird diese Woche angetreten, und soll die Ankunft in Kiel am Sonnabend erfolgen.

Lokales.

* Merseburg, 3. August.

* **Regen und Gewitter.** Gestern nachmittag und gestern abend gingen Gewitter nieder, die starke Niederschläge mit sich brachten. Das Getreide steht meist noch ungemäht auf dem Felde. Heute ist das Wetter sehr trübe und unfreundlich.

* **Beendeter Ausstand.** Der Ausstand der Kernwacher der Firma Blancke und Komp. hat sich erledigt.

Provinz und Umgegend.

* **Halle,** 3. August. Gestern fand hier eine Vertrauensmännerversammlung des Handwerkerbundes aus dem Saalkreis statt. Die Versammlung tagte im „Wintergarten," es mochten etwa 70 Handwerksmeister anwesend sein. Zunächst referierte der Vorsitzende des Bundes der Handwerker, Voigt aus Friedenau, über Aufgaben und Ziele des Handwerkerbundes und über seine Organisation im Saalkreis. Dann kam der Redner auf die Reichstagsersatzwahl zu sprechen und rechtfertigte die Bedingungen, deren Erfüllung man von einem Kandidaten dem Handwerkerbunde gegenüber fordern müßte. In diesem Sinne hatte sich der Bund im Saalkreis bereits an den in Aussicht genommenen Kandidaten des Halleschen Vereins der Liberalen, Herrn Georg Reimann in Berlin, gewendet und ihn gebeten, sich bis zum 31. Juli zum Programm des Handwerkerbundes, also über seine Stellung zu ihm, zu äußern. Diese Antwort ist nicht erfolgt. Die gestrige Versammlung der Vertrauensmänner des Bundes der Handwerker in unserem Wahlkreis faßte daher folgende Resolution zur Reichstagsersatzwahl einstimmig: Der von der liberalen Partei im hiesigen Saalkreis aufgestellte Kandidat Reimann aus Berlin hat durch die Nichtbeantwortung unserer Anfrage unsere Forderungen abgelehnt und kommt somit als Kandidat des Handwerks nicht mehr in Frage. Der Saalkreisvorstand des Bundes der Handwerker wird daher beauftragt, die liberale Partei des Saalkreises zu ersuchen, diesem einen Kandidaten zu präsentieren, der sich verpflichtet, unsere Forderungen zu vertreten. Die Versammlung ist überzeugt, daß die liberale Partei dem Ersuchen entsprechen wird, um eine Zersplitterung zu vermeiden, die andernfalls unausbleiblich sein wird. Im übrigen ist von der Versammlung zu sagen, daß sie sich gegen den Hansabund erklärte. Außerdem wurde eine Ortsgruppe des Bundes der Handwerker gegründet im Anschluß an die bereits bestehende Organisation im Saalkreis. Zum Vorsitzenden wurde Obermeister Grecke, zum zweiten Meister Schulze aus Cönnern gewählt.

* **Roßbach de bat.,** 1. Aug. Durch plötzliches Niedergehen eines Bruches wurden auf Grube „Gustav" zwei Bergleute, der Häuer Hugo Brömme aus Roßbach und der Wagenschieber Albin Harnisch aus Reichardtswerben, verschüttet. Trotz der sofort aufgenommenen Rettungsarbeiten gelang es nicht, die Verschütteten noch lebend zu bergen. Erst abends 10 Uhr wurde der eine Verschüttete als Leiche freigelegt. Die Bergung des anderen erfolgte am Sonntag morgen gegen 6 Uhr. Beide Verunglückte waren verheiratet. Außer der Witwe hinterläßt Brömme sechs und Harnisch zwei Kinder.

* **Nempitz,** 1. August. Das bisher der Frau verw. Thieme gehörige frühere Krahnefeld'sche Gut, ca. 254 Morgen groß, ist durch Kauf in den Besitz der Rübenbaugesellschaft Lützen, G. m. b. H., übergegangen.

* **Kitzen,** 1. August. Eine der schönsten Besitzungen in der Umgegend von Leipzig, das Rittergut Kitzen mit dem Vorwerk Klein-Schkorlopp, bekanntlich ein alter Graf Dankelmannscher Sitz, ist an den Futterrübensamenzüchter Oberleutnant M. Laue in Bennewitz bei Gröbers übergegangen. Herr Laue kaufte den 1050 Morgen großen Besitz von Frau Rittmeister Bieler in Merbitz für eine Million und einmalhunderttausend Mark. Uebrigens ist ja Kitzen historisch wohl bekannt. Auf seinem Gelände ist im Juni 1813 Theodor Körner schwer verwundet worden; ein Gedenkstein gibt noch Kunde davon.

* **Nienburg** a. S., 2. August. Heute Mittag brach im Lötraum der Kupferschmiede der hiesigen Maschinenfabrik des Kommerzienrats Hallström Feuer aus, das sich bald auf die angrenzenden Fabrikgebäude verbreitete. Wohl gegen 20 Spritzen langten am Brandherd an und versuchten, das entfesselte Element einzudämmen. Doch ihr Bemühen war zunächst fruchtlos. Das Kesselhaus wurde vollständig vernichtet. Erst der telephonisch herbeigerufenen Dampfspritze aus Bernburg gelang es, eine Verbreitung des Feuers zu verhindern. Gegen Abend war jede Gefahr beseitigt. Der Schaden beträgt mehrere hunderttausend Mark, ist aber durch Versicherung gedeckt.

Graf Zeppelins Fahrt
von Frankfurt nach Frankfurt zurück.

* Merseburg, 3. August.

Gestern vormittag um 10 Uhr ist Graf Zeppelin mit dem Luftschiff „Zeppelin II" in Frankfurt aufgestiegen unter dem Jubel einer vieltausendköpfigen Menge, um nach Köln zu fahren. Leider ist das Fahrzeug wegen schwerer Unwetter nicht am Endziel angekommen, sondern mußte infolge Motor-Defekts bei Bonn umkehren und fuhr nach Frankfurt zurück.

Es liegen nachstehende Meldungen vor:

* **Frankfurt a. M.,** 2. August. Der „Zeppelin II" ist unter dem Jubel der Bevölkerung punkt 10 Uhr zur Fahrt nach Köln aufgestiegen. Er manöverierte längere Zeit über der Stadt, wobei Graf Zeppelin durch Winken mit einem Tuche sich von der begeisterten Menge verabschiedete. Das Luftschiff flog ziemlich tief, so daß man die Insassen gut sehen konnte, es schlug die Richtung nach Wiesbaden ein.

* **Koblenz,** 2. Aug. In der Nähe der Stadt wurde „Z. II" von einem schweren Gewitter überrascht, so daß er genötigt war, seine Route zu ändern und nach dem Westen zuzufliegen. Er nahm jedoch bald wieder die Richtung gegen den Rheinlauf und manövriert soeben — nachmittags ½4 Uhr — über Bonn.

* **Köln,** 2. Aug. „Zeppelin II" hatte zwischen ½3 und ¼4 Uhr in der Nähe von Weißenturm mit starkem Winde zu kämpfen und erlitt anscheinend einen Motordefekt. Er flog bis nach Nieder-Hammerstein und wurde dann vom Winde in der Richtung Welßenturm zurückgetrieben.

* **Köln,** 2. August. Die Hiobspost, daß Graf Zeppelin im Kampfe gegen den während des ganzen Nachmittags anhaltenden, starken Gegenwind unterlegen sei, hat hier ungemein große Bestürzung und tiefe Trauer hervorgerufen. Die Kunde verbreitete sich rasch durch Extrablätter. Gegen 8 Uhr wälzte sich ein ungeheurer Menschenstrom von der Ballonhalle nach Köln zurück, wo bekannt wurde, daß infolge eines Motordefektes Graf Zeppelin zur Rückkehr nach Frankfurt gezwungen war. Es läßt sich kaum beschreiben, welch tiefe Niedergeschlagenheit der freudigen Erregung folgte, die während des ganzen Nachmittags das Publikum beseelt hatte. Zahlreiche Depeschen gingen an den Grafen Zeppelin ab, die die Teilnahme an dem dem Grafen erneut widerfahrenen Mißgeschick zum Ausdruck bringen.

* **Bonn,** 2. August. Das Luftschiff des Grafen Zeppelin erlitt, über unserer Stadt schwebend, einen Motordefekt; es wurde vom Winde zurückgetrieben und war gezwungen, die Rückfahrt anzutreten.

* **Frankfurt a. M.,** 2. August. Der „Z II" ist um 8 Uhr 50 Min. hier eingetroffen und auf dem Gelände der Internationalen Luftschiffahrtsausstellung glatt gelandet.

* **Frankfurt a. M.,** 2. August. Direktor Colsmann erzählte einem Vertreter der „Frankf. Zeit.", daß das Luftschiff vollständig intakt sei und keinerlei schwereren Defekt erlitten habe. Lediglich des furchtbaren Wetters halber sei man umgekehrt. Ein Kapitän des Luftschiffs berichtete über die Fahrt: „Wir hatten zwei schwere Gewitter zu überstehen, das stärkste gegen 2 Uhr 50 Minuten. Ein furchtbarer Sturm brach los mit Hagelschlossen und Regen. Das Luftschiff war ganz in Wolken gehüllt. Lange Zeit kämpften die Motore kräftig gegen den Nordweststurm, dann aber, als der Wind das Luftschiff stärker und stärker in die Flanken traf, war es vorbei."

* **Frankfurt,** 3. Aug. Als „Z. 2" gestern abend wieder über dem Ausstellungsgelände erschien, stimmte die Menge „Deutschland, Deutschland über alles" an. Graf Zeppelin stand an der Brüstung der Gondel und dankte, indem er grüßend die Mütze lüftete. Die Landung ging glatt vor sich. Das Automobil des Grafen, in dem er das Ausstellungsgelände verließ, blieb im Morast stecken. Das anwesende Publikum legte Hand an, so daß das Automobil rasch wieder auf trockenen Boden kam. Heute nacht erfolgte die Nachfüllung des Luftschiffes. Die Abfahrt nach Köln nach der Reparatur des Motordefektes ist auf Dienstag vormittag 9 Uhr festgesetzt. Graf Zeppelin hat nach Friedrichshafen und Berlin an das Kriegsministerium depeschiert, daß die gewaltigen Sturmwetter ihn zur Umkehr gezwungen hätten.

Luftschiffahrt.

* **Frankfurt a. M.,** 2. Aug. Heute nacht 12 Uhr wurden wiederum 2 Feuerlöschzüge nach dem Fluggelände der Ausstellung gerufen, wo der Gleitflieger für Aeroplane, der aus alten Kehricht hergestellt ist, an derselben Stelle, wo er bereits einmal durch Selbstentzündung in Brand geraten war, wiederum in Flammen aufging. Für den „Z II." bestand jedoch keine Gefahr.

* **Frankfurt a. M.,** 2. Aug. Eine aufregende Szene spielte sich am Sonntag nachmittag auf der Ala bei dem „Z. II." ab. Es wurde dort ein Mann verhaftet, der seiner Festnahme heftigen Widerstand entgegensetzte. Man erzählte, der Mann habe das Luftschiff malen wollen und sei trotz des Einschreitens der Polizeibehörde von seinem Vorhaben nicht abgestanden. Nach Feststellung seiner Persönlichkeit wurde der Mann entlassen. Ein Schutzmann erlitt im Tumult Verletzungen.

Gerichtszeitung.

* **Ostrowo,** 2. Aug. Wegen mehrerer Vergehen gegen § 175 des St.G.B. verurteilte die Strafkammer den Buchhändler Fritze und den Lehrer Hoppenheit zu neun bezw. drei Monaten Gefängnis.

Vermischtes.

* **Berlin,** 1. Aug. Im Kaiser Friedrich Museum ist in der Nacht zum 1. ds. Mts. zwischen 12 und 12¾ Uhr ein Einbruch verübt worden. Hierbei wurden gestohlen massive Gold-, Silber- und Kupferbarren, zwei goldene Ketten mit Gehänge aus Südrußland (Mittelalter), eine goldene Schale aus dem 12. und 13. Jahrhundert, gefunden in Tiflis sowie eine silberne Schale. — Zu dem Museumsdiebstahl hat sich auch der verwaltende Direktor des Königlichen Museums, Geheimrat Dr. Bosser, geäußert. Vor allem tröstet sich die Museumsleitung damit, daß den Dieben nicht noch wertvollere Schätze in die Hände gefallen sind. Der Sammelwert der gestohlenen Gegenstände wird auf etwa 15 000 Mk. angegeben. Verwunderlich bei dem Einbruch ist die Schnelligkeit, mit der die Diebe arbeiteten. Sie hatten nur die Zeit zwischen zwei Wächtergängen zur Verfügung, die höchstens 20 Minuten währt und mußten sich besonders der Hunde wegen vorsehen, die teils von den Wächtern selbst, teils von der Museumsverwaltung gehalten werden. Es ist höchst auffallend, daß die Hunde die Einbrecher, die sich von 6 Uhr ab bis ¾1 Uhr nachts hinter einer Gipswand verborgen gehalten hatten, nicht gewittert haben. Außer Fingerabdrücken fehlt von den Dieben jede Spur. Ein wichtiger Fund, der vielleicht zur Ermittlung der Täter beitragen kann, ist im Laufe des Nachmittags gemacht worden. In einer Ecke des Fensters, aus dem die Diebe sich herabgelassen haben, wurde ein sog. Schöppschlüssel gefunden. Er dürfte von einem der Täter bei der Flucht verloren worden sein.

* **Berlin,** 2. Aug. In der Nacht von Sonntag auf Montag ist in der Gerichtsstraße die 21 Jahre alte übel beleumundete Berta Schneider ermordet worden. Der Leichnam wurde in gräßlich verstümmeltem Zustande aufgefunden. Als Täter kommt in Betracht der 22 Jahre alte Kutscher Wulff, ein wegen Gewalttätigkeiten vorbestrafter Mensch; derselbe wurde vom Schornstein seiner Wohnung herabgeholt und in Haft genommen. Er leugnet zwar, kann aber infolge der begleitenden Nebenumstände als überführt gelten.

* **Dresden,** 2. Aug. Die große Dresdener Vogelwiese hat heute nachmittag einen jähen, unendlich traurigen Abschluß gefunden. Seit ½6 Uhr steht die gesamte Wiese in Flammen. Nach einer Version soll das Feuer zunächst in einem Kinematographentheater, nach einer anderen in dem bekannten Nürnberger Bratwurstglöckle entstanden sein, in dem 400 Menschen anwesend waren. Es bemächtigte sich der Vogelwiesenbesucher, die auf 5000 geschätzt werden eine große Panik. Nach der Polizeistation wird mitgeteilt, daß es der Feuerwehr um 8 Uhr gelang, den Brand zu lokalisieren. Ein Viertel der Vogelwiese ist abgebrannt, darunter das große Bierzelt und eine Karusselreihe. Nach den Angaben der Feuerwehr sind etwa 60 Personen leicht verletzt. Tote hat man nicht gefunden. Die Polizei nimmt an, daß das Feuer im Nürnberger Bratwurstglöckle entstanden ist. Dort habe sich ein Gast eine Zigarre angezündet und das brennende Streichholz gegen die Portieren geworfen. Die ganze Vogelwiese ist abgesperrt. Es spielen sich herzzerreißende Szenen ab, da viele Eltern noch immer glauben, daß Kinder verunglückt sind.

* **Chur,** (Schweiz), 2. Aug. Seit gestern Mittag 2 Uhr ist das ganze gewaltige Gebirgsmassiv des Lischenagletschers und des „Piz Agaz im Unterengadin in ein ungeheures Flammenmeer gehüllt. In einer Höhe von 2000 Meter stehen riesige Kiefern- und Tannenwälder der Gemeinden Schuls und Sent in hellen Flammen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-170808211190908041-14/fragment/page=0003

Ammendorf. **Ammendorf.**

Teichmann's Hotel.
Angenehmes Verkehrslokal.
Täglich: **Fratinola-Konzerte.**
im Cafe I. Etage.

Michel

Michel—Brikets
anerkannt beste Marke
Alleinvertreter für Merseburg und Umgegend
Paul Göhlsch, Merseburg, Neumarkt 39. Fernspr. 309.

In der **Kochschule Karlstraße 4** wird vom **2. August** ab
gut bürgerlicher Mittagstisch
2 Gänge, à Portion 75 Pfg. serviert **um 1 Uhr.**
Auch werden **Menagen und einzelne Speisen, sowie Eingemachtes** abgegeben. Bestellungen erbeten an die Kastellanin in der Kochschule Frau **Trabharth.**

Bankhaus Friedrich Schultze,
Merseburg.
Gegründet 1862.
An- und Verkauf von Wertpapieren,
Aufbewahrung, Verwaltung und Beleihung derselben.
Diskontierung guter Wechsel.
Konto-Korrent- und **Scheck**-Verkehr.
Annahme von Spareinlagen,
Verzinsung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Abhebung bei **kulantesten Bedingungen.**
Vermietung von **Schrankfächern** in feuer- und diebessicherer Tresoranlage.
Kostenfreie Einlösung aller Kupons und Dividendenscheine.

Tivoli-Theater
Mittwoch, 4. August, Anfang 8 1/4:
Halbe Preise!
Madame sans gêne.
Lustspiel in 4 Akten von Sardou.

Theater
„Weisse Wand"
Merseburg.
Programm.
Phädra. altrömisches Drama.
Episode aus dem spanischen Krieg. Drama.
Amateur-Detektiv, hochkomisch.
Malerisches Kiew. Natur.
Zurück zur ersten Liebe. Kolorirt, herrliches Drama.
Abgebrüht und abgekocht. Hochkomisch.
Sie hat einen kleinen Fehler. Zum Schreien.
August macht Spaß. Hochkomisch.

Bäckerei-Verkauf.
Eisleben best. Lage m. der Stadt, w. sich 3 elektrische Bahnen kreuzen, m. M. 5—6000 Anzahlung sofort oder 1. Oktober zu verk. Selbstverk. **P. Henneke, Aschersleben, Neue Straße.** (1769

Ich wohne vorläufig in
Müllers Hotel
am Bahnhof.
Sprechstunden: Wochentags 9—11 Uhr, Poststr. 61.
Medizinalrat Dr. Steinkopff,
Königl. Kreisarzt.

Gemeinschaftliche
Ortskrankenkasse.
Außerordentliche
Generalversammlung.
Freitag, den 6. August 1909, abends 8 1/2 Uhr
im **„Herzog Christian".**
Tagesordnung:
1. Bericht über den 5. deutschen Krankenkassenkongreß in Berlin.
2. Feststellung der mit den anzustellenden Kassenbeamten abzuschließenden Verträge.

Die Herren **Vertreter** werden zu recht zahlreichem Erscheinen hierdurch ergebenst eingeladen.
Merseburg, den 14. Juli 1909.
Der Vorstand.
Paul Thiele, Vorsitzender.

14000 Mark
als I. Hypothek gesucht.
Gefl. Offerten unter **G. W. 10** an die Exped. ds. Blattes.

Zum Schulanfang empfehle
Bleyle's Knaben-Anzüge
als **praktischste, gesundeste** und **vorteilhafteste Kleidung.**
Unübertroffen in Güte und Haltbarkeit!
Passend für jede Jahreszeit!
Lassen sich gut reinigen und können besser und schöner als jeder andere Anzug wieder repariert werden.
Große Auswahl in den gangbarsten Formen, Farben und Größen!
Alleinverkauf für Merseburg und Umgegend:
Otto Dobkowitz, Merseburg,
Entenplan 11. (1770
Ausführlicher Katalog gratis und franko. Seite 18 des Katalogs für Interessenten sehr wichtig.

Aufruf.

Die im Frühjahr 1886 von Wichern gegründete Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege hat es sich zur Aufgabe gemacht, dem Kaiserlichen Kommissar der freiwilligen Krankenpflege für den Kriegsfall die nötige Anzahl von Krankenpflegern zur Verfügung zu stellen. Sie will bereits in Friedenszeiten militärfreie Jünglinge und Männer ausbilden, damit sie befähigt werden, im Falle eines Krieges ihre Kräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen und den Verwundeten Rettung und Heilung zu bringen. Sie sollen lernen, bei Unglücksfällen aller Art die erste sachgemäße Hilfe zu gewähren, um am Krankenbett unter der Aufsicht des Arztes die Pflege und Wartung der Kranken zu übernehmen. Mitgliederbeiträge werden von diesen aktiven Mitgliedern nicht erhoben.

Auch hier hat sich am 30. Juni d. Js. ein Zweigverein der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege gebildet. Erfreulicherweise hat derselbe in dieser kurzen Zeit bis heute bereits 66 aktive Mitglieder gewonnen, die schon mit dem theoretischen Ausbildungskursus begonnen haben.

Dahingegen gehören dem Verein erst 30 passive Mitglieder an. Es gilt aber eine möglichst große Zahl passiver Mitglieder zu gewinnen, damit die hochsinnigen patriotischen Bestrebungen des Vereins auch finanziell gefördert werden.

An alle unsere Mitglieder richten wir daher die dringende und herzliche Bitte, dem Verein als passives Mitglied beizutreten und einen möglichst hohen Jahresbeitrag — der Mindestbeitrag beträgt 2 Mark — zu zeichnen.

Eine Liste zur Einzeichnung wird in der nächsten Zeit zirkulieren.

Das Komitee zur Gründung eines Zweigverbandes der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege.

Photograph **Arndt.** Justizrat **Baege.** Stadtrat **Barth.** Präsident **von Behr.** Stadtrat **Berger.** Stiftssuperintendent **Bithorn.** Stadtrat **Blankenburg.** Pfarrer **Drehmann.** Sekretär **Eichardt.** Stadtrat **Eichhorn.** Kaufmann **Eltner.** Lehrer **Grempler.** Reg.- und Schulrat **Guden.** Stadtrat **Dr. Haacke.** Landrat **Graf d'Haußonville.** Rektor **Irgang.** Stadtältester **Kops.** Landesrat **Dr. Ritschke.** Stabsarzt **Dr. Noack.** Geh. Reg.-Rat **Pommer.** Geh. Reg.-Rat **Reinefarth.** Bürgermeister **Rohde.** Gymnasialdirektor **Dr. Rößner.** Geh. Reg.-Rat **Schede.** Direktor **Schulze.** Seminardirektor **Siecke.** Zahlmeisteraspirant **Stein.** Ober-Reg.-Rat **Czirn von Terpitz.** Stadtrat **Thiele. Dr. Weinreich.** Pastor **Werther. Dr. Witte.** Reg.- und Geh. Medizinalrat **Dr. Wodtke.**

Der provisorische Vorstand des Zweigvereins Merseburg.

Bürgermeister **Rohde,** Vorsitzender. Stadtältester **Kops,** stellvertr. Vorsitzender. Expedient **Eltner,** Schriftwart. Photograph **Arndt,** Kassenwart.

Eine ganze Armee
Kinder ist gross gezogen mit
Carl Koch's Nährzwieback,
denn derselbe ist **sehr wohlschmeckend, besitzt höchsten Nährwert, befördert die Körperzunahme, stärkt den Knochenbau, verhindert die Kinderkrankheiten**
als Rachitis, Skrophulose etc., da er die Bestandteile einer guten Kuhmilch mit den der Muttermilch eigenen Nährsalzen und Phosphaten vereint. Zu haben in Düten und Paketen à **10, 20, 30 u. 60 Pfg.** bei:
A. B. Sauerbrey Nachf. Gustav Köppe, Oberburgstr.
Walther Bergmann, Gotthardtsstr. 10;
Carl Schmidt, Unteraltenburg;
Wilhelm Kötteritzsch, Gotthardtsstr.;
Adolf Böhme, kl. Ritterstr.;
Th. Sieber;
Frankleben: **Rich. Handke;**
Gross-Kayna: **Otto May;**
Neumark b. Merseburg: **Hugo Erfurt;**
Stedten: **L. Schmidt;**
Mücheln: **W. Ködel,** Bäckermeister;
Gatterstedt bei Querfurt: **G. Noth;**
Steuden: **Bernh. Hempel;**
Laucha: **Paul Fügner;**
Radewell: **Albert Traeger;**
Benndorf: **Reinh. Dietrich, Ww. Nagel;**
Gröbers: **Gerhard Schwarze;**
Lauchstädt: **Langenberg;**
Schafstädt: **Stammer;**
Niedereichstedt bei Schafstädt **Emma Dobritsch;**
Bornstedt b. Querfurt: **O. Beinroth;**
Milzau: **Conrad,** Bäckermstr.

Demmer's Zentralheizungs- und Lüftungs-Anlagen
jeder Art. Auf Grund langjähriger Erfahrungen auf das beste durchkonstruiert und ausprobiert. Tadellose sichere Funktion u. Ausführung.
GEBRÜDER DEMMER, AKTIENGESELLSCHAFT. **EISENACH.**
INGENIEUR-BÜRO MAGDEBURG WST. KLEINE LINDENALLEE 4. TELEFON No 5215.

Preußischer Beamten-Verein.
Mittwoch, den 4. August d. J. von 4 Uhr nachmittags ab
Sommerfest
im Restaurant „Casino" hier.
1705) **Der Vorstand.**

Hochzeits-, Visiten-Kremser, Park- und Jagdwagen
in vornehmer Equipierung stellt
Goldener Löwe,
Otto Obenaut.
Tel. Nr. 298.
Desgl. halte **zwei flotte Reitpferde** für Interessenten zur Benutzung bereit.

Von seiner
Rentenverwaltung
sind
M. 500000
wieder neu zu belegen und sollen auf gute
Landhypotheken
ausgeliehen werden.
Gesuche zu richten an **Haasenstein u. Vogler A.-G., Magdeburg unter A. S. 3231.** (1569

Makulatur
zu haben in der Kreisblatt-Druckerei.

Für die Redaktion verantwortlich: Rudolf Heine. — Druck und Verlag von Rudolf Heine, Merseburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-170808211190908041-14/fragment/page=0004